



SZB

69

DACHORGANISATION DES SCHWEIZ.
SEHBEHINDERTENWESENS

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen **SZB**

Zentralsekretariat
Schützengasse 4
CH-9000 St.Gallen

Telefon 071 223 36 36
Telefax 071 222 73 18

www.szb.ch
sekretariat@szb.ch

Spendenkonto:
St.Gallen 90-1170-7

SZB, Schützengasse 4, CH-9000 St.Gallen

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
01. JUNI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	
FA	
FM	

St. Gallen, 19. Mai 2006/AA/BÜ/GB
Direktwahl G. Bingemann: 071.228.57.69
E-Mail: bingemann@szb.ch

Vernehmlassungsantwort zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Vernehmlassungseinladung unseres Bundespräsidenten vom 22. Februar, welche dem SZB vom Bakom am 8. März übermittelt worden ist, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu den geplanten Verordnungsänderungen:

Da hörsehbehinderte Personen einen wichtigen Teil unserer Klientel ausmachen, stellen wir erfreut fest, dass die Bereitstellung eines Transkriptionsdienstes für hörbehinderte Menschen, welcher auch Notrufe abdeckt, durch einen SMS-Vermittlungsdienst ergänzt wird, wobei all diese Dienste rund um die Uhr verfügbar sind (Art. 19 Abs. 1 Bst. f E-FDV).

In Art. 16 Abs. 1 lit. f FMG ist die Verpflichtung des Grundversorgers zur Bereitstellung eines Blindenauskunfts- und -vermittlungsdienstes festgeschrieben, welcher nach Art. 30 Abs. 1 FDV unentgeltlich anzubieten ist. Diese heutige Regelung muss im Sinne der sozialpolitischen Stossrichtung der Grundversorgungspflicht auch künftig so beibehalten werden, zumal das im

Abonnementspreis inbegriffene gedruckte Telefonbuch für den überwiegenden Teil der SZB-Klientel nicht (mehr) lesbar ist.

Der Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für sehbehinderte und blinde Personen gem. Art. 19 Abs. 1 Bst. g ist essentiell für die Telekommunikation des betr. Publikums, wozu übrigens auch der Schreibende zählt: Unserer hat aus computertechnischen sowie Altersgründen oft seine liebe Not im Umgang mit den vorwiegend auf sehende Benutzer ausgerichteten elektronischen Medien. Zur Überbrückung der behinderungsbedingt hinzukommenden Mobilitätseinschränkung liegt uns die Fernkommunikation via Telefonleitung daher umso mehr am Herzen. - Auch der Gesetzgeber deklariert diesen Dienst der Grundversorgung im u.e. UVEK-Bericht unter 3.2.1 als "unbestritten". Er bestätigt dies durch die geplante Ausdehnung auf Menschen mit eingeschränkter Mobilität, welche aufgrund ihrer Behinderung keine Telefonnummer wählen können.

Im Bericht des UVEK vom 22.02.2006 über die Änderung der FDV betreffend Grundversorgung wird die geplante Streichung des Auskunftsdienstes zu den Teilnehmerverzeichnissen erläutert. Diese Ablösung soll zwar juristisch unabhängig vom o.e. weiterhin in der Grundversorgung bleibenden Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für sehbehinderte und blinde Personen erfolgen, dessen praktische Umsetzung in Form des durch die Swisscom-Zweigstelle Biel betriebenen Dienstes 1145 ist jedoch technisch bzw. administrativ-organisatorisch eng damit verknüpft: Als Dachverband des schweiz. Sehbehindertenwesens unterstützt der SZB seine Mitgliedorganisationen sowie die Telefongesellschaften bezüglich Adressbewirtschaftung und Information der betroffenen Teilnehmerkreise. Diese Koordinationsfunktion im Sinne von 3.3.4 des UVEK-Berichts umfasst u.a. die Registration und Mutation der entspr. Telefonnummern durch die SZB-Mitgliedorganisationen in der ganzen Schweiz und die Weiterleitung derselben an den SZB, welcher als Clearing-Stelle diese Angaben verifiziert, abgleicht und der entspr. Telefongesellschaft weiterleitet. Den klar überwiegenden Anteil macht dabei immer noch die Swisscom Fixnet AG aus, welche aufgrund der standardisierten SZB-Meldungen den entspr. Kundeneinträgen in ihrem Abrechnungscomputer einen sog. Blindencode zuordnet, der wiederum für den Taxierungsabzug für die Inanspruchnahme ihres Dienstes 1145 verantwortlich ist. - Sollte die Grundversorgung ab 2007 nun einem anderen Fernmeldeanbieter als der Swisscom zugeschlagen werden, müsste jener neue Grundversorger die administrative Abwicklung des unentgeltlichen Dienstes 1145 in seiner Organisation erst noch aufbauen. Würde die Grundversorgung künftig u.U. einmal unter mehrere Teilkonzessionäre aufgeteilt, käme als zusätzliche Verkomplizierung die Installation der dadurch erforderlich werdenden Koordination dazu.

Neben dem Hinweis auf den mit einer derartigen Umstellung verbundenen grossen Verwaltungsaufwand seitens des neuen Grundversorgers sowie des SZB gelangen wir an dieser Stelle mit folgendem Anliegen an Sie: Um eine reibungslose Weiterführung des Dienstes 1145 zu gewährleisten, beantragen wir die Aufnahme einer Bestimmung in der FDV und in der Grundversorgungskonzession, wonach die bisherige Inhaberin der Grundversorgungspflicht betr. Übertragung der dienstrelevanten Daten des 1145-Kundenstamms an den bzw. die künftigen Grundversorger verpflichtet wird.

Fazit: Durch die geplante Streichung des allgemeinen Auskunftsdienstes zu den Teilnehmerverzeichnissen wird der spezielle Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für sehbehinderte und blinde Personen juristisch zwar nicht, verwaltungstechnisch jedoch sehr wohl tangiert. Werden ggf. später einmal administrative oder auch technische Massnahmen im Zusammenhang mit den physischen Netzabschlusspunkten getroffen (Art. 20 E-FDV), darf nach der geplanten separierten Regelung keinesfalls vergessen werden, dass die Verzeichniszugangsmöglichkeiten für blinde, sehbehinderte, hörsehbehinderte und taubblinde Teilnehmer weiterhin zur Grundversorgungspflicht gem. Art. 19 E-FDV gehören und nicht als "Kind mit dem Bad ausgeschüttet" werden dürfen. - Dies geben wir auch im Licht der vom Eidg. Parlament kürzlich beschlossenen Aufhebung des Swisscom-Monopols auf die "letzte Meile" und im Hinblick auf eine allfällige Privatisierung der Swisscom zu bedenken.

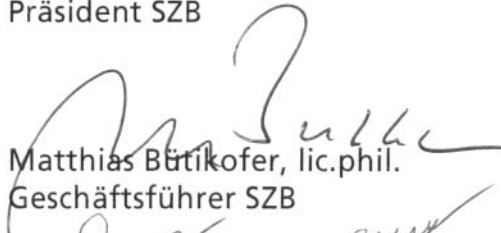
unter 3.2.3 des o.e. UVEK-Berichts werden im Zusammenhang mit der Streichung des Auskunftsdienstes zu den Teilnehmerverzeichnissen die strengen Voraussetzungen für die Zuteilung von 18xy-Nummern erläutert: Um den heutigen Anforderungen der Grundversorgung zu genügen, müssen die Informationen in den drei Amtssprachen, rund um die Uhr und von einem beliebigen Telefonanschluss in der Schweiz zugänglich sein (d.h. Fixanschluss, Mobilfunk, Telefonkabine). - Dem ist hinzuzufügen, dass dies für den Auskunft- und Vermittlungsdienst für Menschen mit Behinderungen unter einer einheitlichen Dienstnummer zu gewähren ist. Im Hinblick auf die zahlreichen alten blinden Benutzer beantragen wir ferner die Beibehaltung der bisherigen Nr. 1145.

Unter 3.3.4 des o.e. UVEK-Berichts werden die in dieser Stellungnahme beleuchteten Fernmeldedienste als klar identifizierbarer sozialer Vorteil für die Gesellschaft eingestuft, was wir nur unterstützen können. - Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Dienste blinder, sehbehinderter und höresehbehinderter Menschen danken wir Ihnen und verbleiben

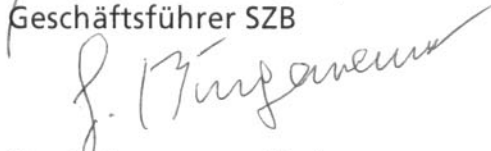
mit freundlichen Grüßen



André Assimacopoulos, Dr. med.
Präsident SZB



Matthias Bütikofer, lic.phil.
Geschäftsführer SZB



Gerd Bingemann, lic. iur.
Interessenvertretung SZB